

Frage der / des Abgeordneten Sülmez Dogan, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ein BAMF-„Skandal“, der keiner war?

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen im Zeitraum von April 2018 bis zur Erhebung der öffentlichen Klage am 16. August 2019 überwiegend mit einem Vollzeitäquivalent geführt. Dieser Dezernent wurde ab August 2018 von einem weiteren Staatsanwalt in einem Arbeitskraftanteil von 0,1 unterstützt. Daneben sind in nicht konkret bezifferbarer Höhe Arbeitskraftanteile im Rahmen der Pressearbeit sowie der Bearbeitung im Servicebereich bei der Staatsanwaltschaft Bremen und bei der Generalstaatsanwaltschaft Bremen angefallen.

In der Ermittlungsgruppe „Antrag“ waren in der Spitze 44 Personen zeitgleich eingesetzt. Aufgrund von Personalfluktuationen waren insgesamt 67 Personen mit zum Teil sehr unterschiedlich langen Zeiten dort tätig. Das in diesem Rahmen insgesamt in der Ermittlungsgruppe eingesetzte Personal teilte sich wie folgt auf:

- - Polizei Bremen: 29 VZE, davon 19 Polizeiliche Ermittler,
- - Bundespolizei: 20 VZE,
- - Bundeskriminalamt: sechs VZE,
- - Polizei Niedersachsen: vier VZE

- BAMF: acht VZE, wobei in der Regel maximal zwei Personen gleichzeitig anwesend waren.

Zu Frage 2:

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen bestehen keine staatsanwaltlichen Sonderdezernate für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen das Asyl- oder Aufenthaltsgesetz.

In der Ermittlungsgruppe wurden Personen aus

- - den Fachbereichen der Ausländer- und Schleusungskriminalität
- - aus anderen Bereichen mit ausländerrechtlichen Berührungspunkten sowie
- - aus sonstigen Tätigkeitsfeldern eingesetzt.

Zu Frage 3:

Die Generalstaatsanwältin hat, nachdem sie von dem anonymen Schreiben am 10. November 2020 Kenntnis erlangt hat, am 12. November 2020 den Leitenden Oberstaatsanwalt angewiesen, die Akten des von der Staatsanwaltschaft Bremen eingeleiteten Ermittlungsverfahrens sowie weitere Akten, die in einem Sachzusammenhang mit dem Ermittlungskomplex BAMF stehen, unverzüglich

vorzulegen. Sie wird im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht prüfen, ob Anlass für Maßnahmen nach Paragraf 145 GVG besteht.